

# Strafrecht BT

HS 2.2.1

## Betrug (§ 263 StGB)

Teil 2: Vermögensschaden

Prof. Dr. Michael Jasch

1

## Fall 6 („Spendenbetrug“)

### W gem. § 263 I StGB

I. TB

- a) Täuschung
- b) Irrtum (über Spendenhöhe des Nachbarn)
- c) Vermögensverfügung
- d) Vermögensschaden ??

- **Maßgeblich: Individueller Zweck des Spenders**

**Problem**

Der von den Spendern verfolgte soziale Zweck ist erreicht, dadurch ist die Spende für jeden Spender eine wirtschaftlich sinnvolle Ausgabe. Die Höhe der Spende wurde zwar von dem Irrtum über die Spendenhöhe des Nachbarn mit verursacht, dies ist jedoch ein reiner Irrtum bezüglich des Motives (für die Spende).

OLG München 11.11.2013: <http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psm1?doc.id=KORE229052013&st=ent&showdoccase=1&paramfromHL=true>

2

### Fall 6 a („Spende / Sportwagen “)

W gem. § 263 I StGB

I. TB

(wie bei Fall 7)

d) Vermögensschaden ?

- Vermögen ist nach Verfügung geringer.
- Fraglich, ob ein Schaden vorliegt, weil er Geld weggeben wollte.
- Bei unentgeltlichen Zuwendungen kommt es auf die persönlichen Zwecke des Spenders an.
- Hier: **Zweckverfehlung** für A, da Geld für Sportwagen verwendet wurde.

=> Schaden (+)

=> § 263 (+).

3

### Fall 6 b (Bordell-Besuch; Sittenwidrige Geschäfte als Vermögen?)

Der F besucht ein Bordell im hannoverschen Steintor-Viertel. Nachdem er 30minütigen Sex mit der Prostituierten P genossen hat, zieht er sich an und rennt weg. F hatte von Anfang an nicht vor, den vereinbarten Preis von 100 € zu zahlen.

-----  
F gem. § 263

I. Tatbestand

(...)

d) Vermögensschaden ??

=> Vgl.: § 138 BGB ! Sittenwidrige Rechtsgeschäfte sind nichtig. Aus ihnen können daher keine Ansprüche entstehen, die zum Vermögen gehören.

=> heute aber (seit ProstitutionsG 2001): Prostitution als anerkanntes Gewerbe, das wirksame Ansprüche auslöst.

=> Prostitutionsleistung zählt zum Vermögen.

=> § 263 (+)

4

Fall 6 b

**§ 138 BGB****Sittenwidriges Rechtsgeschäft; Wucher**

(1) Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.

(2) (...)

5

**Fall 6 c (Auftragsmord: Killer-Lohn als Vermögen?)**

A will seine Ehefrau E ermorden lassen und verspricht dafür dem Berufskiller K 20.000 €. K führt den Mord aus. A zahlt jedoch – wie er von Anfang an geplant hatte – den Lohn nicht.

-----

**Vermögensschaden bei K ?**

=> vgl.: § 134 BGB !

=> Kein Vermögensschutz für strafbares Verhalten ! => § 263 (-)

- Andersherum: der Besitz an den Geldscheinen ist durch die Rechtsordnung geschützt (§§ 854, 858 BGB). Dem entsprechend zählt Geld auch dann zum Vermögen, wenn es zu rechtswidrigen Zwecken eingesetzt werden soll !



- Umstritten ist innerhalb des BGH derzeit (Stand: August 2017), ob der (strafbare) **Besitz an Drogen** zum Vermögen zählt. Ganz überwiegend wird diese Frage bejaht; strafbarer BtM-Besitz ist also geschütztes Vermögen !

(so etwa: BGH, 1.Senat, 21.2.2017: [https://www.jurion.de/urteile/bgh/2017-02-21/1-ars-16\\_16/](https://www.jurion.de/urteile/bgh/2017-02-21/1-ars-16_16/) - Gegenmeinung: BGH, 2. Senat, 1. 6. 2016, Vorlagebeschluss: <http://openjur.de/u/892226.html> )

6

Fall 6 c

### § 134 BGB Gesetzliches Verbot

Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

7

### Fall 6 d (Anstellungsbetrug)

Polizeikommissar P ist seit 5 Jahren im Polizeidienst tätig. Nunmehr kommt heraus: P hat vor seiner Verbeamtung verschwiegen, dass er zu diesem Zeitpunkt bereits zweimal zu Kriminalstrafen wegen gefährlicher Körperverletzung und Betruges in der ehemaligen DDR verurteilt worden war.

-----

Bei Anstellungen: § 263 (+) wenn besondere, mit Einstellung vorausgesetzte Qualifikationen **oder** persönliche Eigenschaften (Vertrauenswürdigkeit) fehlen => damit übersteigt der Lohn den Wert der angebotenen Dienste => Schaden (+).

BGHSt 45, 1: Täuschung eines Beamten über frühere MfS-Mitarbeit:  
<http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/5/98/5-193-98.php3?referer=db>

8

Fall 7

**§ 932 BGB**

(1) Durch eine nach § 929 erfolgte Veräußerung wird der Erwerber auch dann Eigentümer, wenn die Sache nicht dem Veräußerer gehört, es sei denn, dass er zu der Zeit, zu der er nach diesen Vorschriften das Eigentum erwerben würde, nicht in gutem Glauben ist. (...)

(2) Der Erwerber ist nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört.

9

Fall 7

**§ 935 Abs.1 BGB**

(1) Der Erwerb des Eigentums auf Grund der §§ 932 bis 934 tritt nicht ein, wenn die Sache dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen war.

Das Gleiche gilt, falls der Eigentümer nur mittelbarer Besitzer war, dann, wenn die Sache dem Besitzer abhanden gekommen war.

10

## Fall 7

V gem. § 263 Abs.1 z.N.d. M

1. Täuschung  
(Vorspiegeln verkaufsberechtigter Eigentümer zu sein)
  2. Irrtum bei M
  3. Vermögensverfügung (Zahlung des M von 650 €)
  4. Vermögensschaden?
    - a) Def. Vermögen: Summe geldwerter Güter....
    - b) Def. Schaden: Nachteilige Differenz ....  
Hier: M hat Kaufpreis gezahlt, aber dafür das Gerät erhalten. Fraglich: Ist er Eigentümer geworden?  
=> § 929 I BGB: Eigentum kann grundsätzlich nur durch den Eigentümer übertragen werden.
- => § 932 I BGB: Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten  
Voraussetzungen:  
aa) V = Nichtberechtigter

11

## Fall 7

bb) Keine Ausnahme gem. § 935 BGB (abhanden gekommene Sachen) !

**Def.** Abhandenkommen = wenn Eigentümer den unmittelbaren Besitz ohne seine Willen verloren hat.

Beispiele: Diebstahl, Verlieren, Weggabe unter Drohung oder durch Geschäftsunfähigen.

Hier: F hat das MacBook willentlich an V verliehen. Also ist es nicht abhanden gekommen.

(Die anderen Alternativen „gestohlen“ und „verloren“ kommen hier von Anfang an nicht in Betracht)

cc) Gutgläubigkeit (§ 932 Abs.1 S.1, Abs.2 BGB)

=> bzgl. Eigentum des Veräußerers. Es gibt keine allgemeine Nachforschungspflicht für jeden Käufer! Anzulegen ist ein objektiver Maßstab:

**Def.** Nicht in gutem Glauben ist, wem bekannt oder grob fahrlässig unbekannt ist, dass der Veräußerer nicht der Eigentümer ist (§ 932 II).

12

## Fall 7

Hier war es dem M nicht bekannt, dass V kein Eigentümer ist.  
Fraglich ist, ob es ihm grob fahrlässig unbekannt war.

- Argumente für Gutgläubigkeit: Verkehrsüblichkeit des Verkaufes ohne OVP und Handbuch.
- Dagegen: Fehlen der Rechnung bei 1 Jahr altem Gerät plus günstiger Preis hätte Zweifel begründen können.

=> Entscheidet man für Gutgläubigkeit des M, so ist dieser Eigentümer geworden.

=> Vermögensschaden ( - )

=> Ergebnis: § 263 ( - ) (anderes Ergebnis vertretbar: entscheidet man für Bösgläubigkeit des M, so liegt Betrug vor).

13

## Besprochene Probleme beim Betrug (§ 263)

### I. Objektiver Tatbestand

1. Täuschung
  - konkludente
  - durch Unterlassen
2. dadurch Irrtum erregt oder unterhalten
3. dadurch Vermögensverfügung
  - Dreiecks-Betrug => „Näheverhältnis“
  - Abgrenzung zu § 242: Verfügungsbewusstsein
  - Juristisch-ökonom. Vermögensbegriff
4. dadurch Vermögensschaden
  - Spenden, Anstellung, rechts-/sittenwidrige Geschäfte
  - Gutgläubiger Erwerb vom Nicht-Eigentümer
  - Schadensgleiche Vermögensgefährdung
  - Persönlicher Schadenseinschlag

14